

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Feuerwehrhaus der Gemeinde Krems II

§ 1

Zweckbestimmung und Veranstalter

- (1) Das Feuerwehrhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Krems II und dient insbesondere als Veranstaltungszentrum für Gemeinde und Feuerwehr. Die Nutzung erfolgt grundsätzlich kostenlos.
Das Feuerwehrhaus kann gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes gemäß § 7 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von ortsansässigen Vereinen und Verbänden für ihre Belange sowie von Bürgern der Gemeinde Krems II für private Feiern angemietet werden.
- (2) Geplante Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vorher bei der/dem Beauftragten der Gemeinde anzumelden. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sind als Veranstaltungsfolge zu beantragen. Bei der Anmeldung sind Zweck und Dauer der Veranstaltung, die ungefähre Teilnehmerzahl und ein Verantwortlicher zu benennen; dieser muss die Volljährigkeit besitzen.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geneigt sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden, bzw. Schäden an den Einrichtungsgegenständen des Feuerwehrhauses einschl. Außenanlagen hervorzurufen. Nicht zugelassen sind insbesondere auch Discoververanstaltungen sowie öffentliche Tanzveranstaltungen, die in der Verantwortung von Privatpersonen durchgeführt werden sollen. Ebenso sind Polterhochzeiten und Polterabende ausgeschlossen.
- (4) Tiere dürfen in das Feuerwehrhaus nicht mitgebracht werden.

§ 2

Umfang der Nutzung

- (1) Im Feuerwehrhaus stehen den Benutzern einschl. der Außenanlagen und Nebenräumen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: Versammlungsräume, Toiletten, Küche und Flur.
- (2) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar einschl. Geschirr und Bestecke und die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschl. Heizung, Beleuchtung, Ent- und Versorgungseinrichtungen zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach Übernahme der Gemeinde angezeigt werden.

§ 3

Bereitstellen von Räumen

- (1) Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn hat der Verantwortliche den Schlüssel für die zugewiesenen Räume bei der/dem Beauftragten der Gemeinde abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Dabei sind die benutzten Räume nach Veranstaltungsende vom Veranstalter ordnungsgemäß zu verschließen und ge-

reinholt zu übergeben. Das benutzte Geschirr und die Bestecke sowie die technischen Anlagen und Geräte sind ordnungsgemäß zu reinigen.

- (2) Soweit für die Benutzung ordnungsbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen notwendig sind, hat sie der Veranstalter eigenständig einzuholen. Das gilt auch für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflicht nach dem Urheberrecht sowie dem Aufführungsrecht von Musikveranstaltungen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

§ 4

Ordnung im Feuerwehrhaus

- (1) Die Räume im Feuerwehrhaus dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen benutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Anstand und Ordnung gewahrt bleiben und die überlassenen Räume, das Inventar, die technischen Anlagen und Geräte schonend behandelt und ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter hat für das für seine Veranstaltung notwendige Personal selbst zu sorgen.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht üben der Bürgermeister sowie die Beauftragten der Gemeinde Krems II aus. Sie haben zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Allen durch das Hausrecht begründeten Anordnungen sind Folge zu leisten. Personen, die sich diesen Anordnungen nicht fügen, sind mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und ggf. aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6

Haftung

- (1) Der Veranstalter, bei jugendlichen Benutzern die Erziehungsberechtigten, haftet für allen aus der Benutzung des Feuerwehrhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.

§ 7

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Feuerwehrhauses erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt, mit dem auch die Betriebskosten abgedeckt sind.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt **120,00 EURO** je Veranstaltung. Der Betrag ist im Voraus zu zahlen.
- (3) Ortsansässige Vereine und Verbände können auf Antrag von der Zahlung des Nutzungsentgelts aus sozialen Gründen befreit werden.
Als soziale Gründe gelten insbesondere: Belange der Jugendarbeit, die Pflege der Dorfgemeinschaft sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen.
- (4) Die Anträge sind schriftlich mit entsprechender Begründung an den Bürgermeister zu richten. § 1 Absatz 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gilt entsprechend.
- (5) Die/Der Beauftragte der Gemeinde führt eine Liste, aus der die Nutzungsdaten gemäß § 1 Absatz 2 sowie mögliche Befreiungen aus sozialen Gründen zu ersehen sind.

§ 8

Verletzung der Nutzungsordnung

Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder der Einzelperson von der Benutzung des Feuerwehrhauses zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Betroffenen die Gemeindevertretung.

§ 9

Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige außer Kraft gesetzt.

Krems II, 08.12.2016

Gemeinde Krems II
Der Bürgermeister